

## Die europäische Konstitution des Neoliberalismus

Noch im Dezember 2003 schien der Verfassungsentwurf des EU-Konvents gescheitert. Die Medien, allen voran die bundesdeutschen, kochten vor Wut über die schlechten Europäer aus Spanien und Polen, die einseitig an nationalen Interessen festhielten, wo doch alle ändern nur das Ganze, das ganz neue Europa im Auge hatten.

Inzwischen sind die spanische Regierung unter Aznar und die polnische unter Miller gegangen worden. Nach einigem Gefeilsche hat sich der EU-Gipfel am 17. und 18. Juni über die noch ausstehende Frage des Abstimmungsmodus im Ministerrat geeinigt. Die qualifizierte Mehrheit soll mindestens fünfzehn der 25 Mitgliedstaaten und 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren. Jetzt werden die Artikel neu durchnummeriert und ein paar redaktionelle Änderungen vorgenommen. Danach geht das undurchsichtige Vertragswerk in die nationalen Parlamente. In der BRD soll nach der parlamentarischen Ratifizierung das Ende der demokratischen Fahnenstange erreicht sein. In einigen anderen EU-Staaten darf die Bevölkerung über den Verfassungsvertrag abstimmen. Erfahrungsgemäß muss sie das so lange tun, bis das von der Regierung gewünschte Ergebnis herauskommt.

Wir müssen uns auf die Hinterbeine stellen, um unsere Opposition zu dem schlecht verfassten Europa zur Geltung zu bringen.

### Verfassung ohne Demokratie

Seitdem die damalige Europäische Gemeinschaft sich Mitte der 80er Jahre das Ziel gab, den „Binnenmarkt zu vollenden“, ist das Feld dessen, was heute EU-europäische Politik darstellt, massiv gewachsen. In gerade einmal 15 Jahren erfolgten drei wesentliche Änderun-

gen des grundlegenden EG- bzw. EU-Vertrages: 1987 die Einheitliche Europäische Akte, 1992 der Vertrag von Maastricht und 1997 der von Amsterdam. Die institutionellen Verfahren insbesondere der Gesetzgebung sind kaum mehr überschaubar. Auch angesichts der Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten schien eine Erneuerung unumgänglich.

Die Einsetzung des „Konvents über die Zukunft Europas“ im Dezember 2001 schien daher die Chance zu bieten, das viel beschworene „Demokratiedefizit“ auszugleichen. Schon das Wort „Verfassung“ enthält ein Versprechen: Es ist historisch verbunden mit Gewaltentrennung, mit Rechtsstaatlichkeit, mit Öffentlichkeit und politischer Teilnahme, mit Demokratie und mit Menschenrechten.

Die Zusammensetzung des Konvents aus nicht gewählten RepräsentantInnen hätte die Erwartungen jedoch begrenzen müssen. Das Gremium hatte eine Überdosis an etablierter Politik: 16 VertreterInnen des Europäischen Parlaments, zwei

Wir wünschen allen erholende, interessante, belebende - „aufreue“ - Ferien, die Mut und Energie für die neuerliche politische Arbeit spenden.

Martin Singe, Dirk Vogelskamp  
Elke Steven

Unsere Aktivitäten sind  
kostenaufwendig!

Deshalb erneut ein

### Spendenaufruf

Komitee für Grundrechte und  
Demokratie  
Volksbank Odenwald  
BLZ 508 635 13  
Konto 802 46 18



© Friedensreich Hundertwasser: Man find in Zahala

aus der Kommission. Dazu je drei Personen – eine von der Regierung und zwei vom Parlament entsandt – aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern (sowie der Türkei – letztere nur als BeobachterInnen). Selbst bei den ParlamentarierInnen war damit kaum zu erwarten, dass sie etwas anderes repräsentieren würden als die Mischung aus konservativer und sozialdemokratischer „Mitte“, ergänzt vielleicht durch ein paar verstreute Liberale. Die Exekutive musste bei dieser staatstragenden Mischung dominieren.

### Die Verpackung ...

Beginnen wir mit dem Formalen: Der Entwurf umfasste 466 zum Teil sehr ausführliche Artikel mit unzähligen Verweisen untereinander. In der von den Staats- und Regierungschefs beschlossenen Fassung kommen noch ein paar hinzu. „Einfach so“ kann man diesen Text nicht lesen. Um so weniger, als sich darin unmöglich aufgeblasene, nirgendwo konkretisierte „Grundsätze“ mit einem genauen, fast technisch-präzisen Handlungsprogramm mischen, das kaum eine Chance auf eine abweichende Gestaltung des politischen Inhalts der EU eröffnet. Nicht in den „Grundsätzen“ und der zahmen und bedeutungslosen Grundrechte-Charta, sondern in diesem Handlungsprogramm und im exekutivlastigen Arrangement der Institutionen ist der eigentliche Inhalt der Verfassung auszumachen.

Die wirklich habhaften Grundrechte sind die „vier Freiheiten“ des Binnenmarktes, deren Formulierung seit 1987, seit der Einheitlichen Europäischen Akte, dem Binnenmarktstatut, die gleiche ist. Es geht um die Bewegungsfreiheit des Kapitals, der Waren, der Dienstleistungen und – in eingeschränkter Form – der Personen, sprich: der Arbeit, in einem Raum ohne Binnengrenzen. Frei zirkulieren und sich niederlassen können in diesem Raum nur die EU-BürgerInnen. Selbst die neuen aus dem Osten und dem Süden Europas dürfen dieses Recht erst in ein paar Jahren voll in Anspruch nehmen. Wer von außen über die Festungswälle der Union kommen will, zum Arbeiten oder um Schutz vor Verfolgung zu suchen, wird diese Lizenz zur freien Zirkulation nur sehr schwer erlangen können.

### ... der Inhalt ...

Dass die Binnenmarktpolitik nicht nur nach innen gerichtet ist, auf den Abbau einzelstaatlicher (Handels-)Hemmnisse, die konsequenterweise auch eine fortschreitende Privatisierung noch verbliebener öffentlicher Dienste bedeutet, haben bereits die vergangenen Jahre gezeigt. Der Sinn des Binnenmarktes ist die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Vereinheitlichung im Innern und Expansion nach außen haben aber auch Konsequenzen für jene Teile der EU und der Verfassung, die sich als der Anfang einer Staatsgewalt bezeichnen ließen.

Das gilt zunächst für den „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“, eine Floskel, die seit dem Amsterdamer Vertrag die Zusammenarbeit auf (vor allem) asyl- und migrationspolitischem Gebiet sowie bei der Grenzsicherung einerseits und der polizeilich-straftrechtlichen und mittlerweile auch geheimdienstlichen Tätigkeit bezeichnet. Einheitliche Standards für Asylverfahren und die diversen Formen minderen und temporären Schutzes vor Verfolgung hatte schon der Amsterdamer Vertrag gefordert. Gleiches gilt für die Bedingungen, sonst legal in die EU hineinzukommen. Diese Regeln sind seit einigen Jahren in der Mache. Neuer ist die Forderung nach einem „integrierten Grenzschutzsystem an den Außengrenzen“. Anfang dessen ist die „grenzpolizeiliche Agentur“, für die die Kommission im Jahr 2003 einen Vorschlag präsentiert hat.

Auf der polizeilichen Seite im Innern finden wir hier insbesondere Europol. Nach der Europol-Konvention war dieses Haager Amt zunächst als keineswegs unproblematische Informationssammelstelle geplant – ein riesiger Datenapparat. Mit dem Amsterdamer Vertrag begannen die Schritte in Richtung einer operativen Zusammenarbeit. Europol soll an Ermittlungen in den Mitgliedstaaten beteiligt werden, hieß es in diversen Entwürfen der letzten Jahre. Die „Verfassung“ geht darüber hinaus: Europol soll Ermittlungen und operative Maßnahmen durchführen. Ein kleiner, aber sehr wichtiger Unterschied. Eurojust ist erst vor zwei Jahren errichtet worden, jetzt „kann“ gemäß der Verfassung daraus eine Europäische Staatsanwaltschaft

gebastelt werden. Im Straf- und Strafprozessrecht „kann“ es Angleichungen geben, Mindestnormen, zentraler Grundsatz aber ist die gegenseitige Anerkennung aller richterlichen Entscheidungen. Wenn ein Richter in Spanien „festnehmen“ sagt, heißt das auch in Deutschland „festnehmen“. So entsteht zwar nicht ein Raum der Freiheit, aber einer der vermeintlichen Sicherheit und des Sicherheitsrechts.

Die Zielvorgaben in der militarierten Außenpolitik waren schon im Amsterdamer Vertrag weitgehend enthalten. Sie reichen von „humanitären“ und Katastrophenhilfeinsätzen bis hin zu „Kampfeinsätzen ... einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen“. Das alles natürlich auch zur Terrorismusbekämpfung. Aus einer engeren Zusammenarbeit von einigen Mitgliedstaaten – auch hier – „kann“, d.h. soll, eine gemeinsame Militärpolitik werden. Dafür müssen auch die rüstungswirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, weshalb die Verfassung diesmal dazu verpflichtet, ein „Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ einzurichten und mit der Industrie zusammenzuarbeiten.

### und die institutionellen Verstreungen der Verfassungskiste

Schon im Normalfall ist das Institutionengerüst der EU exekutiv dominiert. Der Europäische Rat gibt die Linie vor. Die Kommission macht Gesetzgebungsvorschläge, die dann vom Ministerrat und vom Parlament verabschiedet werden müssen. Ein eigenes Vorschlagsrecht hat das Parlament nicht. Es darf nur mitbestimmen. Angesichts der fehlenden EU-Öffentlichkeit, dem Umstand, dass die ParlamentarierInnen in erster Linie VertreterInnen ihrer nationalen Parteien sind und auch von den BürgerInnen einzelstaatlich getrennt gewählt werden (eine Deutsche kann nicht für eine französische Partei stimmen, ein Spanier nicht für eine deutsche), ist dieses Parlament repräsentativ schwach auf der Brust. Kein Vergleich zum Ministerrat oder zur Kommission, die ihren gemeinsamen bürokratischen Interessen folgen können.

Wenn es um die polizeiliche oder militärische Sicherheit geht, ist dieser Normalfall außer Kraft gesetzt. Hier beginnen lange Stunden der Exekutive:

In der polizeilichen Inneren Sicherheit unterscheidet die Verfassung zwischen gesetzgeberischen und operativen Aufgaben. Letztere werden schlauserweise einem „Ausschuss“ des Ministerrates anvertraut, in dem alle „zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ und die einschlägigen „Ämter, Einrichtungen und Agenturen“ Platz nehmen sollen. Eine Art Schatten-Innenministerium. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden „auf dem Laufenden gehalten“. Sie erhalten informatorische Brosamen vom Tische der Herren, zu sagen haben sie nichts. Gleiches gilt übrigens für Gesetze, die das Operative betreffen.

In der militärischen Äußerer Sicherheit ist das Europäische Parlament ganz weg vom Fenster. Hier fasst der Ministerrat bzw. der Europäische Rat all seine „Beschlüsse“ definitiv alleine. Er stützt sich dabei auf ein „Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee“ und einen „Militärausschuss“, beide existieren schon jetzt. Die EU-Exekutive ist hier auch nicht die Kommission, sondern der Außenminister, der wiederum vom Europäischen Rat gewählt wird.

Von all den schönen Kriterien, die eine Verfassung so wünschenswert machen würden, bleibt nichts außer heiße Luft. Der Konvent sah es laut Vorwort als Aufgabe seines Verfassungsentwurfs an, „den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen.“ Wir Bürgerinnen und Bürger sollten uns tatsächlich den Verfassungsentwurf mindestens einmal näher zur Brust und dann schnell wieder davon Abstand nehmen.

Heiner Busch

Das Komitee ist auch weiterhin im Trägerkreis „Atomwaffen abschaffen!“ beteiligt. 2005 wird über den Nichtverbreitungsvertrag (NVV bzw. NPT = Nuclear Proliferation Treaty) verhandelt, entlang des bekannten Dilemmas: Warum sollten Staaten eigene nukleare Aufrüstung ablehnen, wenn die „offiziellen“ Atomwaffenstaaten ihrer NVV-



## Erster Freispruch wegen Sitzblockade gegen Irak-Krieg

Das Komitee begleitet nach wie vor die Prozesse, die vor dem Frankfurter Amtsgericht gegen einen Teil derjenigen geführt werden, die sich aus Protest gegen den Irak-Krieg an den Blockadeaktionen vor der US-Airbase in Frankfurt beteiligt hatten. Seit Oktober hat das Amtsgericht gegen etwa 25 Personen verhandelt. Die Urteile bewegen sich zwischen Verfahrenseinstellungen mit Auflagen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt und Verurteilungen wegen Nötigung zu Strafen meist zwischen 15 und 20 Tagessätzen. Am 14.6.2004 gab es einen ersten Erfolg: Richter Rupp verurteilte vier Angeklagte (nur) zu einer Geldbuße von jeweils 5 Euro wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Nichtentfernen aus einer aufgelösten Versammlung). Den Nötigungsvorwurf der Staatsanwaltschaft wies er mit verfassungsgerichtlich orientierten Argumenten klar zurück.

Einen weiteren Erfolg brachte ein Verfahren am 22.7.2004: Richter Matzeck sprach vier Angeklagte frei! Er verneinte vor allem die Verwerflichkeit, die nach § 240, 2 StGB tatbestandsmäßig erfüllt sein muss. Da die hartnäckige Frankfurter Staatsanwaltschaft jedoch bereits gegen das Rupp-Urteil Rechtsmittel eingelegt hat, steht zu befürchten, dass sie auch gegen den neuen Freispruch vorgehen wird. Also gehen viele Verfahren in die zweite Instanz, natürlich auch, weil die Verurteilten Rechtsmittel einlegen. Der erste Landgerichtsprozess findet am 15.9.2004 statt.

Eine jeweils aktualisierte Übersicht mit allen Prozessterminen und einen ausführlicheren Bericht zu den gelaufenen Prozessen schicken wir gerne zu. Es wäre schön, wenn die Prozesse mit mehr Öffentlichkeit begleitet würden!

Martin Singe

## Atomwaffen abschaffen!

Verpflichtung zur Abrüstung ihrer Atomwaffen nicht einmal ansatzweise nachkommen? Eine Basisbewegung von unten soll den Weltkonferenzen Dampf machen. Ende 2003 wurde in Nagasaki eine Dringlichkeitskampagne „Mayors for peace“ gestartet. Die Bürgermeister möglichst vieler Städte und Gemeinden sollen sich dem Friedensappell der

Bürgermeister von Hiroshima und Nagasaki anschließen und die Forderung nach einer nuklearfreien Welt unterstützen. Viele konkrete lokale Unterstützungsaktionen und kommunale Beteiligungen sind möglich. Wir schicken auf Anfrage gerne das Info-Blatt zu dieser wichtigen Kampagne.

Martin Singe

## Bombodrom verhindern – für die FREIE HEIDE

Das Komitee hat vor einigen Jahren eine Aktionskonferenz am geplanten Bombodrom der Bundeswehr bei Wittstock/Brandenburg organisiert und eine BürgerInnen-Information zum Thema veröffentlicht. Trotz aller Proteste und rechtlicher Einsprüche will die Bundeswehr den Bombenabwurfplatz in Kürze in Betrieb nehmen. Aktuelle Infos und ein Aufruf zu einem gewaltfreien Go-In auf dem Kriegsübungsgelände können bei uns angefordert werden! Auf dem riesigen Gelände, das schon die Rote Armee jahrzehntelang militärisch genutzt hat, soll vor allem Luft-Boden-Beschuss für künftige Kriegseinsätze in aller Welt geübt werden.

## EU-Militarisierung und Umrüstung der Bundeswehr

Wir haben in letzter Zeit immer wieder auf die gefährlichen Entwicklungen im militärischen Bereich von Bundeswehr (Verteidigungspolitische Richtlinie; Entsendegesetz), NATO und EU verwiesen (siehe u.a. die EU-Broschüre „Die europäische Konstitution des Neoliberalismus“ und die BürgerInnen-Information zur Militarisierung Europas). Die Auseinandersetzungen um diese verheerenden Entwicklungen müssen weitergeführt und in eine breitere Öffentlichkeit getragen werden.

Martin Singe

## Gegen eine Neuauflage der Berufsverbote!

In den INFORMATIONEN 2/04 berichteten wir von der neuerlichen Drohung mit einem Berufsverbot in Baden-Württemberg. Am 23.10.2004 wird in Heidelberg (am Bauhaus) um 13.00 Uhr eine Demonstration stattfinden: Weg mit den antidemokratischen Berufsverboten! Grundrechte verteidigen!

Elke Steven



© Busche: Aktionstag am Atomstützpunkt Büchel, 20.9.2001

## Mit Strafbefehl gegen Atomwaffengegner

Einen Strafbefehl des Amtsgerichts Cochem erhielt jetzt Hermann Theisen (Heidelberg), weil er im März 2004 einen „Aufruf an alle Bundeswehrsoldaten des Jagdbombergeschwaders 33 (Büchel)“ (Rheinland-Pfalz) verteilt hat, für den er auch presserechtlich verantwortlich zeichnet.

In dem inkriminierten Aufruf wird gegen die „völker- und grundgesetzwidrige nukleare Teilhabe der Bundeswehr“ argumentiert. Gemäß dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 und nach Artikel 2 des Nichtverbreitungsvertrags sei die Stationierung von Atomwaffen und die Bereitstellung von Trägermitteln in der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtswidrig. Die „nukleare Teilhabe“ verstieße zudem gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), sei folglich verfassungswidrig. Die in Büchel stationierten Bundeswehrsoldaten werden aufgefordert, sich nicht an der Wartung, Instandhaltung, an Einsatzübung und Bereithaltung der Tornado-Kampfflugzeuge zu beteiligen, insofern sie als Trägermittel dem Einsatz von Atombomben dienen. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie als Soldaten an Völkerrecht und Grundgesetz gebunden sind und dem entgegenstehende Befehle nicht befolgen dürfen.

Statt diesem Verdacht der bundesdeutschen Beteiligung an völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Handlungen nachzugehen oder zumindest den Aufruf als Ausdruck

der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) zu tolerieren, erlässt das Amtsgericht Cochem einen Strafbefehl über 900 Euro (30 Tagessätze). Alle nur denkbaren Verstöße gegen das Wehrstrafgesetz werden hier unter den Vorwurf des Aufrufs zu rechtswidrigen Taten summiert: eigenmächtige Abwesenheit (§ 15), Fahnenflucht (§ 16), Ungehorsam (§ 19), Gehorsamsverweigerung (§ 20), Meuterei (§ 27) und Verabredung zur Unbotmäßigkeit (§ 28).

Nach dem Nato-Angriffskrieg gegen Jugoslawien standen von Ende 1999 bis Ende 2001 schon einmal 40 Angeklagte vor Berliner Gerichten, weil sie die Soldaten aufgefordert hatten, sich nicht an einem menschenrechts-, grundgesetz- und völkerrechtswidrigen Krieg zu beteiligen. Letztendlich sprach das Kammergericht Berlin sie vom Aufruf zu Straftaten frei, der Aufruf sei vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Ein Amtsrichter sprach damals mit der Begründung frei, dass der Krieg rechtswidrig gewesen sei.

Zu hoffen wäre allerdings, dass nun die Gerichte nicht nur wegen Meinungsfreiheit freisprechen, sondern endlich die rechtswidrige „nukleare Teilhabe“ zum Gegenstand von Prozessen machen.

Der Aufruf wurde bisher von 38 Personen als Erstunterzeichner bzw. Unterstützer unterzeichnet und ein weiteres Mal, am 8. Juni 2004, vor dem Fliegerhorst Büchel verteilt. Auch deswegen ermittelt die Staatsanwaltschaft Cochem.

Elke Steven